



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

Milch und Milchprodukte

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2002

Ausgegeben am 31. Mai 2002

5. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

9. Merkblatt zur Routineuntersuchung von Milchinhaltsstoffen mit dem Infrarot-Gerät
10. Merkblatt zum Verfahren für die Gewährung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 777/2002 i. d. g. F. und der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten, BGBl. Nr. 316/1995 i. d. g. F. Für die Vollziehung dieser Maßnahme ist die Marktordnungs- und Interventionsstelle "Agrarmarkt Austria" (AMA) zuständig.
11. Änderung des unter Nr. 4 im 3. Stück des Verlautbarungsblattes vom 25. Februar 2002 veröffentlichten Textes betreffend „Merkblatt für Exportlizenzen für Milch und Milcherzeugnisse gemäß VO (EG) Nr. 174/1999“
12. Merkblatt zur Abrechnung und Einhebung der Zusatzabgabe

Nr. 9

Merkblatt zur Routineuntersuchung von Milchinhaltsstoffen mit dem Infrarot-Gerät

Dieses Merkblatt legt allgemeine Kriterien fest, die bei der Infrarot-Spektrophotometrischen Inhaltsstoffbestimmung in Rohmilch als Mindestanforderung einzuhalten sind. Ganz besonderer Wert wird dabei auf die Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Untersuchungsgeräte gelegt.

Probenvorbereitung:

Alle zur Messung kommenden Proben sind einer Sichtprüfung zu unterziehen. Sinnfällig veränderte Proben sind von der Untersuchung auszuschließen.

Die Probenvorbereitung erfolgt analog der Bedienungsanleitung der Gerätehersteller. Das Durchmischen der Proben vor der Analyse hat so zu erfolgen, dass die Milch nicht in den zu bestimmenden Parametern verändert wird.

Durchzuführende Kontrollen im Routinebetrieb:

Für die verschiedenen Geräteüberprüfungen und Wartungsarbeiten sind die Anweisungen der Herstellerfirma zu berücksichtigen.

Chemikalien und Arbeitslösungen:

Bei der Vorbereitung der Arbeitslösungen sind die Herstellerangaben einzuhalten.

Überprüfung der Gerätekalibrierung für Fett, Eiweiß und Lactose:

Die Kalibrierung der Geräte bei der Fett-, Eiweiß und Lactoseuntersuchung wird wöchentlich oder nach einer Gerätereparatur durchgeführt. Die Überprüfung für Fett und Eiweiß erfolgt mit vier, die Überprüfung bei der Lactose erfolgt mit drei Langzeit-Standards von Triesdorf, welche referenzanalytisch untersucht wurden.

Die zulässige Toleranz zum Referenzwert beträgt +/- 0,03 %.

Als Kontrollprobe ist eine frische unbehandelte Rohmilch mit normaler Zusammensetzung und guter Qualität zu verwenden. Sie wird in der Startroutine und zur laufenden Kontrolle der Messgeräte eingesetzt. Die Kontrollmilch wird fünf Arbeitstage verwendet und bis zum Zeitpunkt der Verwendung bei +4° C bis +8° C gelagert.

Von dieser Kontrollmilch wird der Basiswert bestimmt. Basiswert ist der Mittelwert aus 6 Wiederholungsuntersuchungen mit dem Infrarotgerät.

Spätestens nach 120 Proben ist im Routinebetrieb mindestens eine Kontrollprobe zu untersuchen.

Die zulässigen Toleranz zum Basiswert beträgt +/- 0,03 %.

Wird diese Toleranz überschritten wird eine neue Kontrollprobe untersucht. Wird die Abweichung bestätigt, muss das Geräteproblem behoben und der Probenzyklus wiederholt werden.

Die Langzeit-Kalibrier-Standards von Triesdorf werden mit 01. Juni 2002 in den österreichischen Rohmilchlabors eingeführt.

Nr. 10. Merkblatt zum Verfahren für die Gewährung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 777/2002 i. d. g. F. und der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten, BGBl. Nr. 316/1995 i. d. g. F.

**Nr. 10
Merkblatt**

zum Verfahren für die Gewährung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 777/2002 i. d. g. F. und der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten, BGBl. Nr. 316/1995 i. d. g. F.

1. Gegenstand der Einlagerung

1.1 Lagerfähige Käsesorten gemäß Artikel 9 Abs.1 der VO (EG) Nr. 1255/1999.

1.1.1 Der lagerfähige Käse muss der im Anhang zur VO (EG) Nr. 777/2002 genannten Qualitätsklasse des Erzeugungsmitgliedstaates entsprechen.

Für die Vollziehung dieser Maßnahme ist die Marktordnungs- und Interventionsstelle "Agrarmarkt Austria" (AMA) zuständig.

Bei der Einlagerung in Österreich muss es sich um lagerfähige österreichische Käsesorten (Emmentaler/Bergkäse/Alpkäse) im Sinne der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten in der jeweils geltenden Fassung, welche der Anlage zu § 8 der VO entspricht, handeln.

Das Ausmaß der radioaktiven Kontamination wird von Prüforganen kontrolliert, sofern es die Rechtsvorschriften der Kommission der Europäischen Union festlegen.

2. Antrag auf Abschluss eines Lagervertrages

Der zuständige TPD ist rechtzeitig (mindestens 3 Tage im voraus) von der Absicht, Käse für die private Lagerhaltung einzulagern zu verständigen, sodass die Einlagerungsprüfung ermöglicht wird.

Der Käse darf nur in Lagerhäusern, welche die geforderten Bedingungen der Milchhygieneverordnung erfüllen, gelagert werden.

Der Antrag auf Abschluss eines Lagervertrages nach dem Muster der Beilage B6316_01.doc (Antrag auf Abschluss eines Lagervertrages bzw. Erhöhung des Lagerbestandes) - muss innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag der Einlagerung gestellt werden. Bei Überschreitung der Frist um max. 10 Werktage kann der Lagervertrag noch geschlossen werden, es erfolgt jedoch eine Beihilfenkürzung von 30 %.

Der Abschluss eines Lagervertrages ist nur dann möglich, wenn der Einlagerer die in Artikel 2 lit. a) und Artikel 3 sowie im Anhang der VO (EG) Nr. 777/2002 geforderten Bedingungen erfüllt:

a) die Käsepartie, die Gegenstand eines Lagervertrages ist, besteht aus mindestens 2 Tonnen;

Nr. 10. Merkblatt zum Verfahren für die Gewährung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 777/2002 i. d. g. F. und der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten, BGBl. Nr. 316/1995 i. d. g. F

b) auf dem Käse müssen in unauslöschlichen Buchstaben der Herstellungsbetrieb sowie der Herstellungstag und –monat (gegebenenfalls in Form eines Codes) angegeben sein.

Als unauslöschliche Kennzeichnung gilt die Verwendung einer Kaseinmarke. Andere Formen der Kennzeichnung bedürfen der Zustimmung durch die AMA.

c) der Käse ist mindestens 10 Tage vor dem im Vertrag angegebenen Einlagerungsdatum hergestellt worden;

d) der Käse ist einer Qualitätsprüfung unterworfen worden, die ergeben hat, dass nach der Reifungszeit seine Einstufung als "1. Güteklasse Emmentaler/Bergkäse/Alpkäse" zu erwarten ist.

3. Der Lagervertrag

Der Antrag auf Abschluss eines Lagervertrages muss innerhalb von dreißig Tagen ab dem Datum der Einlagerung bei der AMA eingehen.

Der Lagervertrag ist schriftlich spätestens 30 Tage nach Registrierung des vollständigen Antrages zu schließen.

Der Lagervertrag wird nach dem Muster der Beilage B6316_04.doc (Lagervertrag) geschlossen.

Der Einlagerer erhält aufgrund eines Antrages zwei von der AMA unterzeichnete Lagervertragsausfertigungen. Eine firmenmäßig unterzeichnete Ausfertigung des Lagervertrages ist unverzüglich an die AMA zurückzusenden.

Sollen weitere Käsepartien aufgrund des Vertrages gelagert werden, ist ein Antrag auf Erhöhung der Vertragsmenge nach dem Muster der Beilage B6316_04.doc (Antrag auf Abschluss eines Lagervertrages bzw. Erhöhung des Lagerbestandes) zu stellen. Die Ausführungen unter Punkt 2 gelten entsprechend.

Die AMA bestätigt die Erhöhung der vertraglichen Lagermenge.

4. Ein- und Auslagerung, Lagerzeit

Die Einlagerung der Käsepartien kann nur zwischen dem 15. Mai 2002 und dem 30. September des selben Jahres erfolgen. Die Auslagerung beginnt am 1. Oktober 2002 und endet am 31. März des darauffolgenden Jahres.

Bei der Einlagerung ist der Käse zu wiegen und es sind Wiegelisten anzulegen. Wurde der Käse bereits bei der Übernahme durch den Einlagerer oder bei der Produktion verwogen, können diese Wiegelisten nach stichprobenweiser Kontrolle verwendet werden. Aus den Unterlagen des Einlagerers müssen Partienummer, Herstellungstag und Herstellbetrieb ersichtlich sein.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Milch und Milchprodukte

Nr. 10. Merkblatt zum Verfahren für die Gewährung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 777/2002 i. d. g. F. und der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten, BGBl. Nr. 316/1995 i. d. g. F

Die vertragliche Lagerzeit beginnt am Tag nach der Einlagerung der jeweiligen Käsepartie und endet am Tag vor der Auslagerung.

Die Lagerzeit muss mindestens 60 Tage betragen.

Auslagerung:

- frühestens nach 60 Tagen vertraglicher Lagerzeit, jedoch nicht vor dem 1. Oktober des Einlagerungsjahres.
- spätestens nach 180 Tagen vertraglicher Lagerzeit, danach besteht für die Lagerkosten kein Beihilfeanspruch.

Zur Durchführung der Auslagerungskontrolle unterrichtet der Vertragsnehmer die zuständige Stelle unter Angabe der betreffenden Lagerpartien mindestens fünf Arbeitstage

- vor Ablauf der vertraglichen Höchstlagerdauer (180 Tage)
- vor Beginn der Auslagerung, wenn diese während oder nach dem vertraglichen Lagerzeitraum stattfindet.

Die AMA kann eine kürzere Frist als fünf Arbeitstage genehmigen.

Hält der Vertragsnehmer die Frist nicht ein, so wird die Beihilfe um 15 % gekürzt und nur für den Zeitraum gezahlt, für die der Vertragsnehmer der zuständigen Stelle nachweist, dass der Käse in der vertraglichen Lagerung geblieben ist.

Die Auslagerung kann nur **in ganzen Partien** erfolgen.

Der Lagerhalter verpflichtet sich, die Zusammensetzung der Käsepartien während der Lagerzeit ohne Genehmigung der AMA nicht zu ändern.

Die AMA kann eine Änderung genehmigen, wenn auf Grund der Qualitätsüberprüfung nicht gewährleistet ist, dass der Käse bei der Auslagerung den Qualitätsanforderungen entspricht. Es kann innerhalb von 60 Tagen nach der Einlagerung einmal je Lagerpartie eine Auslagerung oder ein Austausch aus Qualitätsgründen durchgeführt werden.

Werden die mangelhaften Mengen bei Kontrollen während der Lagerung oder bei der Auslagerung festgestellt, so kann für diese Mengen keine Beihilfe gewährt werden. Außerdem muss die beihilfefähige Restmenge der Partie mindestens zwei Tonnen betragen.

Die durch die Änderung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Lagerhalters.

5. Qualitätsprüfung und Kosten

Gemäß der Verordnung BGBl. Nr. 316/1995 i.d.g.F. über private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten ist zur Feststellung der Einhaltung der Qualitätsvorschriften des eingelagerten Käses die AMA berechtigt, vor Abschluss des Lagervertrags Proben zu ziehen.

Nach der VO (EG) Nr. 777/2002 muss der Käse einer Qualitätsprüfung unterzogen worden sein, die ergibt, dass nach seiner Reifungszeit, seine Einstufung als "1. Güteklasse Emmentaler/Bergkäse/Alpkäse", zu erwarten ist.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Milch und Milchprodukte

Nr. 10. Merkblatt zum Verfahren für die Gewährung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 777/2002 i. d. g. F. und der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten, BGBl. Nr. 316/1995 i. d. g. F

Werden von der AMA Proben entnommen oder Warenuntersuchungen veranlaßt, so hat der Lagerhalter die entstandenen Kosten für die Verpackung und Beförderung der Proben sowie für die Warenuntersuchungen zu erstatten.

6. Kennzeichnung, Lagerung, Bestandsmeldung und Buchhaltung

Anlässlich der Einlagerung erfolgt durch die AMA eine Kennzeichnung aller eingelagerten Käse.

Der Einlagerer hat dafür Sorge zu tragen, dass auf den Käseläuben/Blöcken in unauslöschlichen Buchstaben/Ziffern folgende Angaben enthalten sind (gegebenenfalls in Form eines Codes):

- Herstellungsbetrieb,
- Herstellungstag,
- Herstellungsmonat,

Der Vertragsinhaber oder gegebenenfalls an seiner Stelle der Geschäftsführer des Lagerhauses führt eine Bestandsbuchhaltung, die im Lagerhaus zur Verfügung steht und der folgendes zu entnehmen ist:

- Kennzeichnung der privat eingelagerten Erzeugnisse nach Vertragsnummern,
- Tag der Ein- und der Auslagerung,
- Anzahl und Gewicht der Käseläube/-blöcke je Lagerpartie,
- Stelle, an der die Erzeugnisse im Lager gelagert sind.

Er hat die Käsepartien getrennt von anderen Waren so zu lagern, dass eine Kontrolle jederzeit möglich ist. Die Ware muss sich leicht identifizieren lassen, leicht zugänglich sein und je Lagervertrag individuell gekennzeichnet sein. Der unter den Vertrag fallende Käse wird besonders markiert.

Über jede Ein- und Auslagerung und über den Bestand an Käse hat der Lagerhalter eine Meldung nach dem Muster der Beilage B6316_02.doc (Bestandsmeldung) bis zum zweiten Tag einer jeden Woche für die vorangegangene Woche an die AMA, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, (Fax-Nr.: (01) 33151 – 396) einzusenden. Eine Kopie ist dem zuständigen TPD zu übermitteln.

7. Beihilfe

7.1 Der Beihilfebetrug wird für die im jeweiligen Jahr anlaufenden Verträge im Verwaltungsausschuss für Milch und Milchprodukte der Europäischen Kommission festgesetzt.

7.2 Beihilfesätze gemäß VO (EG) Nr. 777/2002

Anwendbar auf die nach dem 15. Mai 2002 abgeschlossenen Verträge.

Fixkosten:

35 EUR/t

Lagerkosten:

0,35 EUR/t/Tag der vertraglichen Lagerhaltung

Nr. 10. Merkblatt zum Verfahren für die Gewährung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 777/2002 i. d. g. F. und der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten, BGBl. Nr. 316/1995 i. d. g. F

Finanzierungskosten:

0,36 EUR/t/Tag der vertraglichen Lagerhaltung

Die Beihilfe wird nur gewährt, wenn die vertragliche Lagerzeit eingehalten wurde.

Der Beihilfebetrag darf nicht höher sein als der Betrag, der einer Lagerdauer von 180 Tagen entspricht. Die Beihilfe ist laut Beihilfeantrag nach dem Muster der Beilage B6316_09.doc (Antrag auf Beihilfenzahlung) zu stellen. Die Beihilfe wird nach dem Gewicht bei der Auslagerung errechnet.

Die Beihilfe wird auf Antrag des Vertragsnehmers bei Ablauf der vertraglichen Lagerdauer innerhalb von 120 Tagen ab dem Tag des Antragseingangs gezahlt sofern die Voraussetzungen für den Anspruch auf Beihilfenzahlung erfüllt sind.

8. Kontrollen

Bei einer Kontrolle hat der Vertragsnehmer oder – auf Antrag oder mit Genehmigung des Mitgliedstaats – der Lagerbetreiber folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

- Eigentum des Käses zum Zeitpunkt der Einlagerung,
- Ursprung und Herstellungsdatum des Käses,
- Einlagerungstag,
- Vorhandensein im Lager und Anschrift des Lagers,
- Tag der Auslagerung.

Die mit der Kontrolle beauftragte Stelle überprüft

- bei der Einlagerung - Gewicht, Kennzeichnung, Qualität, Eigentum,
 - ohne Vorankündigung das Vorhandensein der Erzeugnisse im Lagerhaus,
 - am Ende der vertraglich vorgesehenen Lagerdauer den Bestand der Erzeugnisse.
- Der Käse wird bei der Auslagerung verwogen.

Über die durchgeführte Kontrolle ist ein Bericht zu erstellen. Der Kontrollbericht muss vom Prüforgang des TPD und vom Vertragsinhaber/Lagerhalter unterzeichnet werden.

9. Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der AMA, der Europäischen Union und des Europäischen Rechnungshofes (im folgenden Prüforgang genannt) ist das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume, die Aufnahme der Käsebestände, die Gegenstand eines Lagervertrages sind, sowie die Entnahme von Proben aus den eingelagerten Käsemengen während der Geschäfts- und Betriebszeit oder nach Vereinbarung zu gestatten.

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Milch und Milchprodukte

Nr. 10. Merkblatt zum Verfahren für die Gewährung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 777/2002 i. d. g. F. und der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten, BGBl. Nr. 316/1995 i. d. g. F

Die Prüforgane sind ermächtigt, in die Buchhaltung und alle Unterlagen, die die Prüforgane für ihre Prüfung als erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen. Kopien der Unterlagen sind auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Bei der Prüfung hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung zu bestätigen.

Im Falle automationsunterstützter Buchführung sind auf Verlangen der Prüforgane und auf Kosten des Betroffenen Ausdrucke mit den erforderlichen Angaben zu erstellen.

10. Schlussbemerkung

Die besonderen Obliegenheiten des Einlagerers sind in der Beilage B6305_15.doc (Lastenheft) zusammengefasst. Das Merkblatt ist auf der Basis der derzeit gültigen Verordnungen erstellt. Spätere Änderungen der Verordnungen können auch zu einer abweichenden Handhabung der Regelungen dieses Merkblattes führen.

Maßgebend ist der Text der jeweils gültigen Verordnung.

11. Zuständigkeit für die Beihilfenabwicklung:

Für die oben genannten Beihilfe ist zuständig

Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70
1201 Wien
Telefon: (01) 33 151 – 323 DW und 321 DW
Telefax: (01) 33 151 – 396

Bearbeitende Stelle ist der Geschäftsbereich III/Abteilung 6/Referat 3

Antrag
auf Abschluss eines Lagervertrages
und Gewährung einer Beihilfe für die
private Lagerhaltung von
lagerfähigen Käsesorten

gemäß VO (EG) Nr. 777/2002 und der Verordnung des
Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über
die
private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten
BGBl.Nr. 316/1995 in der jeweils geltenden Fassung

Eingangsstempel der Agrarmarkt Austria: BA 6
<u>Nicht vom Antragsteller auszufüllen</u> WV am
erledigt mit Brief vom:

An die Agrarmarkt Austria GB III/Abt.6/Ref.3 Dresdner Straße 70 1201 Wien Fax-Nr.: (01) 33151-396
--

Firma
Adresse
Betriebs-Nr.

GZ:

Hiermit beantragen wir
<input type="checkbox"/> den Abschluss eines Lagervertrages für die in der Anlage angeführten Käsepartien
<input type="checkbox"/> dieErhöhung des Lagerbestandes in der Anlage gem. Lagervertrag, GZ: vom um die in der Anlage angeführten Käsepartien.
derzeit unter Vertrag stehende Menge: kg
Erhöhung lt. Anlage 1a: kg
Gesamt: kg
Zutreffendes bitte <input type="checkbox"/> ankreuzen oder ausfüllen

Ich/wir verpflichte/n mich/uns, die Vorschriften der Verordnungen und Regelungen betreffend die private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten einzuhalten.

- Qualitätskontrolle wurde bei der Einlagerung durchgeführt
- Qualitätskontrolle wird beim Lagerhalter durchgeführt

Die Beihilfe wird nach der Auslagerung bzw. nach Erreichen der Höchstlagerdauer beantragt.

Ort, Datum

rechtsgültige Zeichnung



ÖNORM EN ISO 9001
REG.NR. 1537/0

Agrar Markt Austria / Der Vorstand für den GB III

*Dresdner Straße 70
Postfach 62
1201 Wien*

Lagervertrag für private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten

gemäß VO (EG) Nr. 777/2002 und der VO des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, BGBl. Nr. 316 / 1995 i.d.g.F.

GZ: PLK

Beihilfe vollst.
abgerechnet am:

Zwischen

und der Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1201 Wien, wird für die Gewährung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten folgender Lagervertrag geschlossen:

1. Auf den Lagervertrag finden die Bestimmungen
 - des Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999
 - der Verordnung (EG) Nr. 777/2002
 - der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft für die private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten, BGBl. Nr. 316/1995 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
2. Der Einlagerer verpflichtet sich, die in der Anlage zu diesem Vertrag angeführten Käsepartien zu lagern.
 - 2.1 Gegenstand der Einlagerung:

Emmentaler/Bergkäse/Alpkäse, der

 - in einem Mitgliedstaat hergestellt worden ist,
 - mindestens 10 Tage vor dem im Vertrag angegebenen Einlagerungsdatum hergestellt wurde,
 - einer Qualitätskontrolle unterzogen wird, die gewährleistet, dass der Käse nach seiner Reifezeit der Einstufung als " 1. Güteklasse Emmentaler/Bergkäse/Alpkäse " entspricht,
 - auf den Käselaiben/ Blöcken muss in unauslöschlichen Buchstaben/Ziffern (gegebenenfalls in Form eines Codes) der Herstellungsbetrieb/Betriebsnummer, der Herstellungstag und der Herstellungsmonat angegeben sein.
 - 2.2 Die Mindestmenge je Käsepartie beträgt 2.000 kg.

3. Der Einlagerer / Lagerhalter verpflichtet sich,
- 3.1 die Zusammensetzung der mit diesem Vertrag eingelagerten Käsepartien während der Dauer des Lagervertrages nicht ohne Genehmigung der AMA zu ändern.
Zeigt sich nach den ersten sechzig Tagen der vertraglichen Lagerung eine stärkere Abnahme der Qualität des Käses als bei normaler Lagerung, kann der Vertragsnehmer mit Genehmigung der AMA einmal je Lagerpartie ermächtigt werden, die mangelhaften Mengen zu ersetzen.
- Im Falle der Auslagerung bestimmter Mengen
- gilt der Vertrag als nicht geändert, wenn die genannten Mengen mit Genehmigung der Interventionsstelle ausgetauscht werden;
 - gilt der Vertrag als von Anfang an über die verbliebene Menge abgeschlossen, wenn die genannten Mengen nicht ersetzt werden.
- Die durch diese Änderung gegebenenfalls entstehenden Kontrollkosten gehen zu Lasten des Lagerhalters.
- 3.2 ab dem Tag der Einlagerung des Käses in das Lager eine Bestandsbuchhaltung zu führen, oder vom Lagerhalter führen zu lassen, der folgendes zu entnehmen ist:
- die Menge, aufgegliedert in Anzahl der Teilstücke und Gewicht je Partie,
 - die Betriebsnummer des Herstellungsbetriebes,
 - das Herstellungsdatum,
 - die Partienummer,
 - die Vertragsnummer,
 - der Tag der Ein- bzw. Auslagerung,
 - die Stelle, an der der Käse im Lagerhaus eingelagert ist,
- 3.3 der AMA wöchentlich nach dem Muster der Beilage B6316_02.doc (Bestandsmeldung) den Zugang und Abgang oder den sonstigen Verbleib sowie den Bestand an Käse bis zum zweiten Tag einer jeden Woche für die vorangegangene Woche zu melden, soweit er Gegenstand eines Lagervertrages ist.
Diese Meldung enthält auch die voraussichtlichen Ausgänge der Folgewoche.
- 3.4 der AMA zu Kontrollzwecken alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Aus diesen Unterlagen ergibt sich ergänzend zu den unter Nr. 3.3 genannten Angaben insbesondere auch das Eigentum zum Zeitpunkt der Einlagerung und der Ursprung des Käses,
- 3.5 der AMA bzw. den zuständigen Prüfern mindestens eine Probenahme je Einlagerungspartie zur Untersuchung von Qualitätskriterien zu ermöglichen,
- 3.6 die Kosten der Qualitätsuntersuchungen zu übernehmen.
4. Der in diesem Vertrag bezeichnete Käse ist getrennt nach Partien und getrennt von Käse, der Gegenstand eines anderen Lagervertrages ist, sowie getrennt von anderen Waren so zu lagern, dass eine Kontrolle jederzeit möglich ist.
5. Vor der Auslagerung jeder einzelnen Partie ist die AMA rechtzeitig (mindestens 5 Arbeitstage vorher) zu informieren. Die Auslagerung kann nur in ganzen Partien erfolgen.
6. Dieser Vertrag gilt entsprechend für alle weiteren Käsepartien von jeweils mindestens 2 Tonnen, für die der Einlagerer eine Erhöhung des Lagerbestandes beantragt.

7. Der Beihilfebetrug wird jährlich für die in dem jeweiligen Jahr anlaufenden Verträge über die private Lagerhaltung von lagerfähigen Käse festgesetzt. Für das Jahr 2002 erfolgt dies durch die VO (EG) Nr. 777/2002.

8.1 Beihilfesätze

- Fixkosten: 35 EUR/t
- Lagerungskosten: 0,35 EUR/Tag/t
- Finanzierungskosten: 0,36 EUR/Tag/t

8.2 Es wird keine Beihilfe gewährt, wenn die vertragliche Lagerzeit weniger als 60 Tage beträgt. Der Höchstbetrag der Beihilfe darf den einer vertraglichen Lagerzeit von 180 Tagen entsprechen Betrag nicht überschreiten.

8.3. Beginn der vertraglichen Lagerzeit lt.Beilage (frühestmöglicher Termin ist der Tag nach der Einlagerung der Käsepartie).

Lagerort:

9. Lastenheft

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, die in der Beilage B6316_15.doc (Lastenheft) genannten besonderen Obliegenheiten hinsichtlich der Kontrollen, Bestandsbuchhaltung, Lagerung und Kennzeichnung zu beachten.

10. Partienummern: lt. Beilage

Menge: kg Rohgewicht - lt. Beilage

Die Beihilfe wird für das bei der Auslagerung ermittelte Gewicht gewährt.

11. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Wien.

....., am.....

Wien, am

Der Vorstand für den GB III

.....
rechtsgültige Zeichnung des Einlagerers

.....

A g r a r m a r k t A u s t r i a
A - 1200 Wien, Dresdner Straße 70

BEILAGE:
zum Lagervertrag für private Lagerhaltung von
lagerfähigen Käsesorten

GZ: PLK

Einlagerer (Anschrift/Betriebsnr.) :

Lagerhaus (Anschrift/Betriebsnr.) :

Partie Nr.	Menge Stück / kg	Tag der Einlagerung	Beginn der vertrgl. Lagerzeit	Hersteller- betrieb	Käsesorte
Gesamt					

Wien, am

Lastenheft

zur VO (EG) Nr. 777/2002

1. Der Vertragsnehmer

- hat für Kontrollen alle erforderlichen Unterlagen bereitzustellen,
- führt je Vertrag eine Bestandsbuchhaltung, aus der insbesondere hervorgeht:
 - a) Kennzeichnung der privat eingelagerten Erzeugnisse nach den Vertragsnummern
 - b) Tag der Ein- und der Auslagerung
 - c) Anzahl und Gewicht der Käselaike je Lagerpartie
 - d) Stelle, an der die Erzeugnisse im Lager gelagert sind
 - e) Eigentum zum Zeitpunkt der Einlagerung
 - f) Ursprung und Herstellungsdatum des Käses
- verständigt die AMA zur Durchführung der Auslagerungskontrolle mindestens 5 Arbeitstage vor Ablauf der vertraglichen Höchstlagerdauer (180 Tage) oder vor Beginn der Auslagerung, wenn diese während oder nach dem vertraglichen Lagerzeitraum stattfindet.

Die AMA kann auch eine kürzere Frist als fünf Arbeitstage genehmigen.

- holt bei der AMA die Ermächtigung ein und stimmt den Termin des Austausches mit dieser ab, sofern Käse wegen einer Qualitätsminderung bei Ablauf der ersten 60 Tage der vertraglichen Lagerhaltung ersetzt werden muss.
- wird unangemeldet stichprobenartig auf Vorhandensein der Erzeugnisse im Lager überprüft, die Stichprobe muss repräsentativ sein und sich auf mindestens 10 % der auf eine Beihilfenmaßnahme zur privaten Lagerhaltung entfallenden Gesamtvertragsmenge erstrecken. Neben der Kontrolle der Bestandsbuchhaltung müssen Warenkontrollen an mindestens 5 % der unangemeldet kontrollierten Menge vorgenommen werden.

Werden bei 5 % oder mehr der kontrollierten Mengen der Erzeugnisse Unregelmäßigkeiten festgestellt, so wird die Kontrolle auf eine größere, von der AMA zu bestimmenden Stichprobe ausgedehnt.

2. Der Vertragsnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass

- 2.1 der Käse mindestens folgende – ggf. verschlüsselte in unauslöschlicher Form angebrachte Angaben trägt:
 - Betriebsnummer zur Identifizierung des Herstellungsbetriebes und des Mitgliedstaats
 - Herstellungstag
 - Herstellungsmonat
- 2.2 die für die private Lagerhaltung eingelagerten Käse erkennbar getrennt von anderen Käsen so zu lagern, dass eine Kontrolle jederzeit möglich ist.
- 2.3 die AMA während der vertraglichen Lagerzeit das Vorhandensein des Käses im Lager kontrollieren kann.
- 2.4 der AMA wöchentlich nach dem Muster der Beilage B6316_02.doc (Bestandsmeldung) den Zugang und Abgang oder den sonstigen Verbleib sowie den Bestand an Käse bis zum zweiten Tag einer jeden Woche für die vorangegangene Woche zu melden, soweit er Gegenstand eines Lagervertrages ist. Diese Meldung enthält auch die voraussichtlichen Ausgänge der Folgewoche.
- 2.5 dem AMA-Prüfer zur ordnungsgemäßen Durchführung der Kontrollen ausreichend Unterstützung gewährt wird.

Nr.11. Änderung des unter Nr. 4 im 3. Stück des Verlautbarungsblattes vom 25. Februar 2002 veröffentlichten Textes betreffend „Merkblatt für Exportlizenzen für Milch und Milcherzeugnisse gemäß VO (EG) Nr. 174/1999“

Nr. 11

Änderung des unter Nr. 4 im 3. Stück des Verlautbarungsblattes vom 25. Februar 2002 veröffentlichten Textes betreffend „Merkblatt für Exportlizenzen für Milch und Milcherzeugnisse gemäß VO (EG) Nr. 174/1999“

Die Anlage zu VO (EG) Nr. 174/1999, Artikel 19 und der Anhang III (Schweiz, Erzeugnisse gemäß Artikel 19 Absatz 1) des Merkblatts für Exportlizenzen für Milch und Milcherzeugnisse werden gestrichen.

Der Absatz „Käseausfuhren in die Schweiz ohne Erstattungen gemäß Artikel 19“ des Merkblatts für Exportlizenzen für Milch und Milcherzeugnisse erhält ab 1. Juni 2002 folgende Fassung:

KÄSEAusFUHREN IN DIE SCHWEIZ ohne Erstattung gemäß Art. 19

Gemäß Anhang III, Anlage 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (*) besteht für die Schweiz die Möglichkeit, Käse (*siehe Anlage*) aus der Europäischen Union zollbegünstigt oder zollfrei zu importieren.

Für diese Exporte ist eine **Ausfuhrerklärung** und ein **Ursprungsnachweis** vorzulegen (**es wird k e i n e Lizenz benötigt!**).

(*) *Verlautbart im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 114 vom 30.04.2002*

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Milch und Milchprodukte

Nr.11. Änderung des unter Nr. 4 im 3. Stück des Verlautbarungsblattes vom 25. Februar 2002 veröffentlichten Textes betreffend „Merkblatt für Exportlizenzen für Milch und Milcherzeugnisse gemäß VO (EG) Nr. 174/1999“

Zugeständnisse der Schweiz

Einfuhr in die Schweiz

Position des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz (CHF/100 kg brut)	Grundmenge pro Jahr (in Tonnen)
0406 10 10	Mascarpone und Ricotta Romana gemäß den Bestimmungen der Liste LIX Schweiz-Liechtenstein im Anhang zum Protokoll von Marrakesch	Frei	unbegrenzt
ex 0406 20	Käse, gerieben oder in Pulverform, mit einem Wassergehalt von 400g/kg oder weniger	Frei	unbegrenzt
0406 40	- Danablu, Gorgonzola und Roquefort gemäß den Bestimmungen der Liste LIX Schweiz-Liechtenstein im Anhang zum Protokoll von Marrakesch - Roquefort, abweichend von den Bestimmungen der Liste LIX Schweiz-Liechtenstein im Anhang zum Protokoll von Marrakesch mit Ursprungsnachweis - Käse mit Schimmelbildung im Teig, ausgenommen Danablu, Gorgonzola und Roquefort	Frei	unbegrenzt
0406 90 11	Brie, Camembert, Crescenza, Italice, Pont l'Evêque, Reblochon, Robbiola und Stracchino gemäß den Bestimmungen der Liste LIX Schweiz-Liechtenstein im Anhang zum Protokoll von Marrakesch	Frei	unbegrenzt
ex 0406 90 19	Feta nach der Beschreibung in Anlage 4	Frei	unbegrenzt
ex 0406 90 19	Weichkäse aus Schafmilch in Salzlösung gemäß der Beschreibung in Anlage 4	Frei	unbegrenzt
0406 90 21	Kräuterkäse mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von 65 % oder weniger	Frei	unbegrenzt
0406 90 31 0406 90 39	Caciocavallo, Canestrato (Pecorino Siciliano), Aostataler Fontina, Parmiggiano Reggiano, Grana Padano, Pecorino (Pecorino Romano, Fiore Sardo und andere Pecorinosorten), Provolone gemäß den Bestimmungen der Liste LIX Schweiz-Liechtenstein im Anhang zum Protokoll von Marrakesch	Frei	unbegrenzt
0406 90 51 0406 90 59	- Asiago, Bitto, Brà, Fontal, Montasio, Saint-Paulin (Port Salut) und Saint-Nectaire gemäß den Bestimmungen der Liste LIX Schweiz-Liechtenstein im Anhang zum Protokoll von Marrakesch	Frei	5.000
ex 0406 90 91	- Käse zum Schmelzen gemäß der Beschreibung in Anlage 4		
0406 90 60	Cantal nach den Bestimmungen der Liste LIX Schweiz-Liechtenstein im Anhang zum Protokoll von Marrakesch	Frei	unbegrenzt
ex 0406 90 91 ex 0406 90 99	Manchego, Idiazabal und Roncal gemäß der Beschreibung in Anlage 4	Frei	unbegrenzt
ex 0406 90 99	Parmiggiano Reggiano und Grana Padano, in Stücken, mit oder ohne Rinde, auf der Verpackung zumindest die Angaben der Bezeichnung, des Fettgehalts, des verantwortlichen Verpackers und des Herstellungslandes enthaltend, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von mindestens 32 %. Wassergehalt: bei Parmiggiano Reggiano: 32 % oder weniger; bei Grana Padano: 33,2 % oder weniger	Frei	unbegrenzt

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Milch und Milchprodukte

Nr.11. Änderung des unter Nr. 4 im 3. Stück des Verlautbarungsblattes vom 25. Februar 2002 veröffentlichten Textes betreffend „Merkblatt für Exportlizenzen für Milch und Milcherzeugnisse gemäß VO (EG) Nr. 174/1999“

Position des schweizerischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ausgangszollsatz (CHF/100 kg brut)	Grundmenge pro Jahr (in Tonnen)
ex 0406 10 90	Käse vom Typ Mozzarella, abweichend von den Bestimmungen der Liste LIX Schweiz-Liechtenstein im Anhang zum Protokoll von Marrakesch	Frei	500
ex 0406 90 91 ex 0406 90 99	Käse vom Typ Provolone, abweichend von den Bestimmungen der Liste LIX Schweiz-Liechtenstein im Anhang zum Protokoll von Marrakesch, mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von 65 % oder weniger	Frei	500
ex 0406	andere Hart- oder Halbhartkäse als die oben erwähnten mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von 65 % oder weniger	Frei	5.000
ex 0406	andere Käse als die oben erwähnten	Frei	1.000
0406 10 20	Mozzarella gemäß den Bestimmungen der Liste LIX Schweiz-Liechtenstein im Anhang zum Protokoll von Marrakesch, in Konservierungsflüssigkeit, gemäß der Beschreibung in Anlage 4 ⁽²⁾	185	unbegrenzt
0406 30	Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform	180,55	unbegrenzt
0406 90 51	Asiago, Bitto, Fontal, Saint-Paulin (Port-Salut) und Saint-Nectaire gemäß den Bestimmungen der Liste LIX Schweiz-Liechtenstein im Anhang zum Protokoll von Marrakesch, außerhalb der jährlichen Mengen von 5.000 t	289	unbegrenzt
0406 90 91	andere Halbhartkäse mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von 54 % bis 65 %	315	unbegrenzt

⁽¹⁾ Die für die Einfuhr in die Schweiz zugelassenen Bezeichnungen für Weichkäse der Sorte „Italice“ finden sich in Anlage 3.

⁽²⁾ Für Mozzarella ohne Salzlösung gemäß der Beschreibung der Liste LIX Schweiz-Liechtenstein im Anhang zum Protokoll von Marrakesch gilt der in dieser LIX-Liste aufgeführte normale Zollsatz.

**Nr. 12
MERKBLATT
zur Abrechnung und Einhebung der Zusatzabgabe**

Da auch nach Ablauf des ZMZ 2001/2002 eine relativ hohe Zusatzabgabe zu erwarten ist, muss die AMA bestrebt sein, den Saldierungsprozentsatz derart treffgenau zu ermitteln, dass die von den Überlieferern eingehobenen Beträge in Summe auch tatsächlich der national abzuliefernden Zusatzabgabe entsprechen. Ein in diesem Zusammenhang für die Überlieferer zu „günstig“ errechneter Zuweisungsprozentsatz würde bei der Endabrechnung unweigerlich zu einer finanziellen Unterdeckung und damit nachträglich eine weitere Einziehung erforderlich machen, während ein zu „pessimistischer“ Prozentsatz ungerechtfertigt hohe Überschüsse zur Folge hätte.

1) Ablaufplan für die Einhebung der Zusatzabgabe:

Die AMA ist bemüht, organisatorisch-inhaltliche Änderungen von einem auf den anderen Zwölfmonatszeitraum möglichst zu vermeiden.

Folgender, im Wesentlichen gleichbleibender Terminplan ergibt sich daher:

Termin:	Maßnahme Abnehmer:	Maßnahme AMA:
Mitte April		Rundschreiben Nr. 2/2002
bis 10. April	◆ Übermittlung aller Nutzungserklärungen gem. § 15 MGV 1999 an AMA	
13. April		◆ Berechnungslauf für den Monat April ◆ Übermittlung an Abnehmer
Bis 10. Mai	◆ Erstellung der Meldung gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999 Übermittlung an AMA	◆ Verwendung der Daten (Endquoten) des Berechnungslaufes vom 13. April; Abnehmerzuordnungen jedoch per 31.03.2002 eigener Datenträger
Bis 20. Mai	Mitteilung der Anlieferungs-Referenzmengen und allenfalls Direktverkaufs-Referenzmengen des ZMZ 2002/2003 an die Milcherzeuger (§ 28 MGV 1999)	◆ Verwendung der Startquoten der Abrechnung für Monat April
Bis 15. Juni		◆ Auswertung und Verbesserung, Berechnung des Saldierungsprozentsatzes; Bekanntgabe an Abnehmer mittels Verlautbarung der AMA bis 15. Juni 2002
Nach dem 15. Juni	◆ Berechnung der einzelbetrieblichen Zusatzabgabe;	

Bis 31. Juli	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Erstellung der Meldung gem. § 30 Abs. 2 MGV 1999 (Abgabenanmeldung) Übermittlung an AMA ◆ Korrekturen der Meldung gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999 an AMA 	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Verwendung der Daten des Berechnungslaufes f.d. Monat Juni; Abnehmerzuordnungen jedoch per 31.03.2002! eigener Datenträger
Im August	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Verrechnung mit Milcherzeugern über die Juli-Milchgeldabrechnung 	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Abgabenbescheide an Abnehmer
Bis 31. August eintreffend	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Einzahlung der Zusatzabgabe auf das PSK-Konto der AMA Nr. 92038602 BLZ: 60.000 	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Erfassung und Auswertung ◆ Überweisung der Zusatzabgabe an den EAGFL (Brüssel)

Alle monatlichen Berechnungsläufe (mit nachfolgendem Datentransfer an die Abnehmer und Rechenzentren) finden grundsätzlich in der 3. Woche des jeweiligen Monats statt.

2) Mitteilung an die Milcherzeuger gem. § 28 Abs. 1 MGV 1999:

Bis 20. Mai müssen heuer wieder alle Milcherzeuger über die ihnen per 1.4.2002 zustehenden Anlieferungs- und Direktverkaufs-Referenzmengen durch die zuständigen Abnehmer informiert werden. Als Datengrundlage ist hierzu die AMA-Quotenabrechnung für den Monat April heranzuziehen. Im Bedarfsfall können für diese Aufgabe von der AMA auch entsprechende Listen angefordert werden. Diese Listen müssten allerdings in schriftlicher Form bis spätestens 06. Mai angefordert werden.

Die AMA ersucht die Abnehmer, im Rahmen ihrer Eigenverantwortlichkeit all jenen Lieferanten, die im ZMZ 2001/2002 keine Anlieferung mehr getätigt haben, zum o.a. Termin **keine** aufrechte Referenzmenge mehr mitzuteilen. Auch in Bezug auf die Direktverkaufs-Referenzmengen muss angemerkt sein, dass die Menge vorbehaltlich eines Verfalles wegen Nichtvermarktung bzw. wegen Nichtmeldung gilt. Finanzielle Schäden bzw. eine allfällige Regressmöglichkeit des Landwirts beim Abnehmer, die durch eine etwaige Lieferung auf eine nicht mehr vorhandene Referenzmenge oder durch deren Übertragungen erwachsen würden, können dadurch vermieden werden. Am Datenträger bzw. auf den Listen sind die Referenzmengen dieser Landwirte mangels zu diesem Zeitpunkt in der AMA verfügbarer Datengrundlage noch als Startquoten enthalten. Da die AMA (abweichend zu den vorangegangenen ZMZ'en) bereits im Sommer im Wesentlichen über die einzelbetrieblichen Anlieferungsdaten verfügt, werden die Abnehmer noch im Juli 2002 Aufstellungen (Datenträger/Listen) über all jene Lieferanten erhalten, deren Referenzmengen nach dem Berechnungsstand der AMA bereits der einzelstaatlichen Reserve zugeschlagen sein müssten.

3) Erstellung der Meldung gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999:

Beachten Sie bitte, dass Anlieferungsmengen nur in Schaltjahren der Sechzigstelkürzung unterzogen werden dürfen, d.h. erst wieder für den Zwölfmonatszeitraum 2003/2004.

Ausfüllanleitung zur Meldung gem. § 30 Abs.1 MGV 1999:

Hinweis: Ein firmenmäßig gezeichneter EDV-Ausdruck mit **allen** im Formularvordruck verlangten **Angaben** ersetzt eine händisch erstellte Meldung.

Pkt. 1): Im ersten Feld (von links) ist die Zahl aller Milcherzeuger (mit Anlieferung) anzuführen; im Feld daneben die Zahl jener, welche im Meldezeitraum über eine aufrechte Direktvermarktungs-Quote verfügten.
Zur Berechnung der Anzahl der Milcherzeuger bitte die Erläuterungen in RS 2/2002 / Teil 1 beachten!

Pkt. 2): **Achtung:** Alle Angaben des Punktes 2a) bis 2c) sind jeweils getrennt für Heimgüter und Almen bzw. in Summe auszuweisen.

Pkt. 2a): Dieses Feld beinhaltet die „Körperlich übernommenen Anlieferungen“.
 - Unter „**körperlich übernommenen Anlieferungen**“ versteht man alle tatsächlichen Milchmengen, welche körperlich durch den meldenden Abnehmer übernommen wurden. Die Summe dieser Milchmengen muss den Anlieferungen der kumulierten Monatsmeldungen gem. Milch-Meldeverordnung entsprechen und muss gegebenenfalls in den Monatsmeldungen berichtet werden.

Pkt 2b) : Hier ist die Summe aller im ZMZ 2001/2002 zustehende **Anlieferungs-Referenzmengen**, mit Stand 31.03.2002 einzutragen.

Beachten Sie bitte, dass nur die Referenzmengen jener Landwirte Berücksichtigung finden dürfen, für deren Abrechnung Sie gem. § 31 MGV 1999 auch tatsächlich zuständig sind!

In der Vergangenheit sind wiederholt verpachtete Betriebe falsch abgerechnet worden. Daher ist unbedingt dafür Sorge zu tragen, dass die Referenzmengen derartiger Betriebe (Betriebsstätten) nicht doppelt (sowohl durch den ursprünglichen Abnehmer des verpachteten Betriebes, als auch den zur Abrechnung des Pächters bestimmten Abnehmer) gemeldet werden. Auf jeden Fall ist sicherzustellen, dass die zwingende gemeinsame Abrechnung mit einer gepachteten Betriebsstätte nicht übersehen wird.

Achtung: Die Abnehmerzuordnung des Berechnungslaufes für den Monat April entspricht schon jener, welche für den ZMZ 2002/2003 maßgeblich ist. Daher werden Sie von der AMA einen zweiten Datenbestand mit der für die Erstellung der Meldung gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999 gültigen Abnehmerzuordnung erhalten.

Die "**mitgeteilten Referenzmengen im ZMZ 2001/2002**" müssen in Ihrem Unternehmen eindeutig einzelbetrieblich dokumentiert und für eine etwaige Revision jederzeit unverändert verfügbar sein. Grundsätzlich sollten sich Ihre Referenzmengensummen mit jenen des Datenbestandes der AMA decken.

In der Prozenspalte ist der „**durchschnittliche repräsentative Fettgehalt**“ als gewogenes Mittel der im ZMZ 2001/2002 zustehenden Referenzmengen anzuführen.

Pkt. 2c): **Fettkorrektur** zu den „eigenverrechneten **Anlieferungen**“ (s. unten).

Zur Erinnerung: Die fettkorrigierte Anlieferung errechnet sich aus der Zusammenzählung aller einzelbetrieblich fettkorrigierten Anlieferungen nach der Formel:

$$\sum \text{FETTKORR (kg)} = \sum [\text{ANL\%} \quad \text{RF\%}] \times 0,18 \times \text{KEIGEN (kg)}$$

$\sum \text{FETTKORR}$.	Menge der Fettkorrektur (+ oder -)	
ANL%	Ø-Fettgehalt der Anlieferung	(einzelbetrieblich)
RF%	Repräsentativer Fettgehalt per	(einzelbetrieblich)
		31.03.2002	
KEIGEN	eigenverrechnete,	(einzelbetrieblich)
		Anlieferung im ZMZ 2001/2002	

Pkt 2d) Die „**weiterverrechneten Anlieferungen**“ umfassen jene Milchmengen, die von Milcherzeugern, für deren referenzmengenmäßige Abrechnung ein anderer Abnehmer zuständig ist, im Unternehmen des meldenden Abnehmers zur Ablieferung gelangt sind.

Pkt 2e): Unter „**rechnerisch übernommenen Anlieferungen**“ sind Milchmengen zu verstehen, welche von Lieferanten, für deren referenzmengenmäßige Abrechnung Sie selbst zuständig sind, bei einem anderen Abnehmer angeliefert wurden.

Zur Beachtung: Die für eine korrekte Durchführung der zwischenbetrieblichen Anlieferungsverrechnung unumgängliche gegenseitige Informationsverpflichtung ist in § 31 MGV 1999 geregelt !

Pkt 2f): Enthält die „**eigenverrechneten Anlieferungen**“ (= Feld 2a - 2d + 2e).
 - Unter „**eigenverrechneten Anlieferungen**“ versteht man die körperlich übernommenen Anlieferungen minus der im Rahmen der Referenzmengenabrechnung „weiterverrechneten Anlieferungen“ zuzüglich der „rechnerisch übernommenen Anlieferungen“ .

- Pkt 2g):** Hier bitte in die Prozenspalte den Fettgehalt, im Feld daneben die Fetteinheiten der eigenverrechneten Anlieferungen eintragen.
- Pkt. 2h):** **Anlieferungen** des Feldes 2f), die von Landwirten **ohne Anlieferungs-Referenzmenge** angeliefert wurden.
- Pkt. 2i):** **Eigenverrechnete** Anlieferungen **mit** Referenzmenge.
Errechnung: Eigenverrechnete Anlieferungen (Feld 2f) abzüglich Anlieferungen ohne Referenzmenge (Feld 2h)
- Pkt. 2j):** Dieses Feld enthält die **eigenverrechneten, fettkorrigierten Anlieferungen** mit Referenzmenge und errechnet sich wie folgt:
Eigenverrechnete Anlieferung **mit** Referenzmenge (Feld 2i) + Summe der Fettkorrekturen (Feld 2c).
- Pkt. 2k):** Dieses Berechnungsfeld nimmt die Differenz zwischen der Summe der zugeteilten Referenzmengen (Feld 2b) und den eigenverrechneten, fettkorrigierten Anlieferungen **mit** Referenzmenge auf (Feld 2j).

$$\text{DIFF} = \text{FKEIGEN} - \text{REF}$$

DIFF	Wenn >=0	⇒	Überlieferung voranstellen	(„+“)
	Wenn <= 0	⇒	Unterlieferung voranstellen)	(„-“)

FKEIGEN Eigenverrechnete,
fettkorrigierte gekürzte
Anlieferung im ZMZ
2001/2002

REF Referenzmenge per
31.03.2002

- Pkt. 2l,m):** Diese Felder sind für die Anzahl der **Unterlieferer** (Feld 2l) und der **Überlieferer mit** Referenzmenge (Feld 2m) vorgesehen.
- Pkt. 2n,o):** Hier sind die Summe der Unterlieferungen (Feld 2n) und der Überlieferungen (Feld 2o) einzutragen.
Achtung: In Feld 2o) (**Überlieferungen**) ist nur die Summe jener Überlieferungen einzutragen, die von Milcherzeugern mit **aufrechter Referenzmenge** stammen und daher in weiterer Folge in der Saldierungsrechnung Berücksichtigung finden. Überlieferungen ohne entsprechende Referenzmenge werden nicht in die vorhin genannte Saldierung einbezogen und müssen daher unter Punkt 2h) bzw. 4c) gesondert ausgewiesen werden. Für diese Lieferungen ohne Referenzmenge ist im Gegensatz zu allen anderen Lieferungen die volle Zusatzabgabe zu entrichten.
- Pkt. 3)** Die Angaben ab Pkt. 3 können anhand des Quotenberechnungslaufes per 20.04. für den Monat April 2002 abgefragt werden (Datei: "DATA_GES.TXT"). Einzelne später übermittelte Bescheide der AMA sind in die nächste Korrekturmeldung aufzunehmen.
Obwohl die **Referenzmengen(-übertragungs)daten** in der AMA aufliegen, verlangen die maßgeblichen EG-Rechtsvorschriften, dass diese durch den Abnehmer selbst gemeldet und offiziell bestätigt werden.
- Pkt 3a):** Führen Sie hier die Summe aller gem. § 13 MGV 1999 **wiederzugeteilten Referenzmengen** an. Hierbei handelt es sich um Anlieferungs-Referenzmengen, die infolge von Nichtlieferung während eines ganzen ZMZ der einzelstaatlichen Reserve zugeschlagen werden mussten und im abgelaufenen ZMZ wieder zugeteilt wurden.
- Pkt 3b):** An dieser Stelle ist die Summe der im ZMZ 2001/2002 **befristet** (für Messen oder messeähnliche Veranstaltungen) **zugeteilten Anlieferungs-Referenzmengen** einzutragen.
- Zeile 3c):** Tragen Sie bitte die Summe jener Mengen ein, die von einer Anlieferungs- in eine Direktverkaufs-Referenzmenge befristet bzw. endgültig **umgewandelt** wurden.
- Pkt 3d):** Tragen Sie bitte die Summe jener Mengen ein, die von einer Direktverkaufs-Referenzmenge in eine Anlieferungs- Referenzmenge befristet bzw. endgültig **umgewandelt** wurden.

- Pkt 3e):** Dieses Feld ist für die Summe aller **Anlieferungs-Referenzmengen** vorgesehen, die aufgrund folgender von der MGV 1999 vorgesehenen Transaktionen **übertragen** (abgegeben) wurden:
- § 6 MGV 1999 ⇒ Aufteilung eines Betriebes
 - § 7 MGV 1999 ⇒ Verpachtung eines Betriebes an mehrere
 - § 8 MGV 1999 ⇒ Handelbarkeit
 - § 9 MGV 1999 ⇒ Quotenleasing
 - § 10 MGV 1999 ⇒ Verfügung über eine Referenzmenge nach Beendigung eines Pachtverhältnisses
 - § 11 MGV 1999 ⇒ Verfügung über eine Referenzmenge bei vorübergehender Unbenutzbarkeit eines Betriebes
- Pkt. 3f,g):** Erstmals müssen auch jene Mengen separat angeführt werden, welche mittels **Nutzungserklärung** gem. § 15 MGV 1999 von Heimbetrieben auf Almen (Feld 3f) bzw. von Almen auf Heimbetriebe (Feld 3g) übertragen worden sind.

Achtung: Die AMA benötigt alle Korrekturen zur Meldung gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999, die sich nach dem Meldetermin ergeben, unverzüglich. Diese sollten daher unbedingt mittels beiliegendem Korrekturformular zweckmäßigerweise mittels FAX erstattet werden.

Alle bis 10. Juni in der AMA eingelangten Korrekturen finden direkten Eingang in die Saldierungsrechnung. Beachten Sie bitte, dass allfällige finanzielle Konsequenzen aus einer (aufgrund falscher oder unvollständiger Meldungen der Abnehmer) fehlerhaften Saldierungsrechnung dem hierfür verantwortlichen Verursacher angelastet werden können.

Zuweisung nicht genutzter Anlieferungs-Referenzmengen:

Basis für die korrekte und termingerechte Festsetzung des „Saldierungsprozentsatzes“ sind die Meldungen der Abnehmer, welche bis 10. Mai an die AMA gesandt werden müssen. Verspätungen und/oder falsche Angaben können die diesbezügliche Berechnung der AMA gefährden, bzw. zu falschen Ergebnissen führen, welche wiederum die reibungslose Abgabenerhebung in Frage stellen können.

Daher verlangt die Verordnung (EG) Nr. 1392/2001 die zwingende Vorschreibung von Strafbeträgen, wenn Meldungen der Abnehmer erst nach dem **14. Mai** in der AMA einlangen.

Die Höhe dieser Sanktion errechnet sich wie folgt:

$$SB = \frac{0.01 \times LIEF \times Tage \times ZA}{100}$$

SB Errechneter Strafbetrag
LIEF Anlieferung im abgelaufenen Zwölfmonatszeitraum
Tage Tage Fristüberschreitung (mit 15. Mai beginnend gezählt)
ZA Zusatzabgabe

Der Strafbetrag entspricht somit der Zusatzabgabe die für 0,01 % der Anlieferungen des Unternehmens zu zahlen wäre, multipliziert mit der Anzahl der Verspätungstage. Dabei darf ein Betrag von 100 € nicht unter bzw. von 100.000 € nicht überschritten werden.

Sollte die Meldung nach § 30 Abs. 1 MGV 1999 nicht vor dem 1. Juli erfolgt sein, so ist darüber hinaus gem. Art. 5 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 1392/2001 nach Ablauf einer dreißigtägigen Mahnfrist die Zulassung als Abnehmer zu entziehen.

Achtung! Lieferungen an nicht zugelassene Abnehmer sind ausnahmslos in vollem Ausmaß zusatzabgebepflichtig!

Daher ersucht die AMA nochmals alle Abnehmer, dafür Sorge zu tragen, dass die o.a. Meldung inklusive der einzelbetrieblichen Daten bis spätestens **10. Mai 2002** an den GB III/Ref.2 gesandt wird und sicher bis **spätestens Dienstag, dem 14. Mai 2002**

dort einlangt (Eingangsstempel der AMA). Eine per Telefax übermittelte Meldung muss eine spätestmögliche Fax-Bestätigung vom Dienstag , dem 14.05.2002 aufweisen!

Eine am Mittwoch, dem 15. Mai 2002 in der AMA eintreffende Meldung, ist verspätet!

Darüber hinaus weist Sie die AMA nochmals darauf hin, dass Meldungen gemäß § 30 Abs. 1 MGV 1999 als **nicht gelegt gelten**, wenn sie trotz Verbesserungsauftrag unrichtig (d.h. nicht mit den Aufzeichnungen des Abnehmers übereinstimmen) und in sich widersprüchlich sind. Die o.a. Strafbestimmungen müssen auch in diesem Fall in vollem Ausmaße angewandt werden.

Anmerkung: Ein des öfteren in der Vergangenheit aufgetretener Fehler war der Umstand, dass der Saldo aus „eigenverrechneter, fettkorrigierter Anlieferung“ (Feld 2j) und „zugeteilten Referenzmengen“ (Feld 2b) nicht mit der Differenz aus der Summe der „Überlieferungen“ (Feld 2o) und der Summe der „Unterlieferungen“ (Feld 2n) übereinstimmte.

Die AMA ersucht, bei der Abfassung der Meldungen auf diesen Punkt besonders zu achten!

4) Meldung der einzelbetrieblichen Anlieferungswerte gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999

Die Struktur dieser ersten Übermittlungsdateien entspricht exakt jener, wie sie auch im Rahmen der zweiten Meldung gem. § 30 Abs. 2 MGV 1999 anzulegen ist. Da zum Zeitpunkt der Erstellung der ersten Meldung der einzelbetrieblichen Lieferantendaten die Höhe der Zusatzabgabe noch nicht bekannt ist, bleiben die Felder Nr. 23 und 24 vorläufig frei.

Die Einzelbetriebsdaten dienen nicht nur der Kontrolle und Dokumentation der Zusatzabgabeberechnung gegenüber den Organen des EAGFL, sondern sind auch für andere Verfahren der Quotenadministration von großer Bedeutung. Beispielsweise ist der aus dem gegenständlichen Datenbestand feststellbare Ausnutzungsgrad von A-Quoten ein wichtiges Entscheidungskriterium bei der Bearbeitung von Quotenumwandlungsanträgen. Daher ist die Verfügbarkeit von korrekten Anlieferungswerten durch die AMA auch seitens der Milcherzeuger im Hinblick auf die verzögerungsfreie Erledigung ihrer Anträge äußerst wichtig!

Gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999 müssten neben den Namen der Bewirtschafter auch deren Anschrift einzelbetrieblich der AMA gemeldet werden. Da diese Stammdaten jedoch in der MREF-Datenbank enthalten sind, kann grundsätzlich auf diesen Meldungsbestandteil verzichtet werden. Daher ist es jedoch umso notwendiger, etwaige Stammdatenänderungen im Adressbereich immer unverzüglich an die AMA zu melden.

Für Heimbetriebe:

Nr	NAME	INHALT	TYP	Länge
2	HBLFBIS	Hauptbetriebsnummer	number	7
3	BNR	Abnehmernummer	number	4
4	LFBIS	LFBIS-Nr. des Teilbetriebes	number	7
5	ZUNAME	Bewirtschafterzuname	char	30
6	VORNAME	Bewirtschaftervorname	char	20
7	ANL	Körperlich übernommene Anlieferung	number	10
8	ANLFE	Körperlich angelieferte Fetteinheiten	number	12
9	AB	Weiterverrechnete Anlieferung	number	10
10	UEB	Übernommene Anlieferung	number	10
11	EIGEN	Eigenverrechnete Anlieferung	number	10
12	KEIGEN	Eigenverrechnete gekürzte*) Anlieferung	number	10
13	FETTKORR	Fettkorrektur (Erhöhung/Verminderung)	number	10
14	FEAB	Weiterverrechnete Fetteinheiten	number	12
15	FEUEB	Übernommene Fetteinheiten	number	12
16	FKEIGEN	Eigenverr., fettkorrigierte, gekürzte*) Anlieferung	number	10
17	NUTZUNG	Referenzmenge aufgrund Nutzungserklärung	number	10
18	UNTER	Unterlieferung der Referenzmenge	number	10
19	UEBER	Überlieferung der Referenzmenge	number	10
20	REF	Gesamtreferenzmenge / Betriebsstätte	number	10

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Milch und Milchprodukte

Nr. 12. Merkblatt zur Abrechnung und Einhebung der Zusatzabgabe

21	DATVON	Neuzugang/Lieferanten	date(8)	tt mm vvvv
22	DATBIS	Neuabgang/Lieferanten	date(8)	tt mm vvvv
23	ABGMENG	Zusatzabgabepflichtige Menge	number	10
24	ZABG	Zusatzabgabe in EUR	number	10
25	RF	Repräsentativer Fettgehalt	number	4

Für ALM-Betriebe:

Nr	NAME	INHALT	TYP	Länge
2	HBLFBIS	Hauptbetriebsnummer des Heimgutes	number	7
3	BNR	Abnehmernummer	number	4
4	LFBIS	LFBIS-Nr. der Alm (oder Almunternummer)	number	7
5	ZUNAME	Bewirtschafterzuname	char	30
6	VORNAME	Bewirtschaftervorname	char	20
7	ANL	Körperlich übernommene Anlieferung	number	10
8	ANLFE	Körperlich angelieferte Fetteinheiten	number	12
9	AB	Weiterverrechnete Anlieferung	number	10
10	UEB	Übernommene Anlieferung	number	10
11	EIGEN	Eigenverrechnete Anlieferung	number	10
12	KEIGEN	Eigenverrechnete gekürzte*) Anlieferung	number	10
13	FETTKORR	Fettkorrektur (Erhöhung/Verminderung)	number	10
14	FEAB	Weiterverrechnete Fetteinheiten	number	12
15	FEUEB	Übernommene Fetteinheiten	number	12
16	FKEIGEN	Eigenverr., fettkorrigierte, gekürzte*) Anlieferung	number	10
17	NUTZUNG	Referenzmenge aufgrund Nutzungserklärung	number	10
18	UNTER	Unterlieferung der Referenzmenge	number	10
19	UEBER	Überlieferung der Referenzmenge	number	10
20	REF	Gesamtreferenzmenge / Betriebsstätte	number	10
21	DATVON	Neuzugang/Lieferanten	date(8)	tt mm vvvv
22	DATBIS	Neuabgang/Lieferanten	date(8)	tt mm vvvv
23	ABGMENG	Zusatzabgabepflichtige Menge	number	10
24	ZABG	Zusatzabgabe in EUR	number	10
25	RF	Repräsentativer Fettgehalt	number	4

*) Kürzung nur im Falle eines Schaltjahres!

Nach wie vor erfolgt die Meldung von Heimgut- und Almanlieferungen in zwei getrennten Dateien.

Allgemeines zum Feld 2:

- Feld Nr. 2 - Hier soll bei gemeinsamen Abrechnungen die Hauptbetriebs-Nr. eingetragen werden. Diese Hauptbetriebs-Nr. dient zum Nachvollzug der Haupt-/Teilbetriebsstruktur durch die AMA; die zu meldenden Einzelbetriebsdaten beziehen sich immer auf die Betriebsnummer im Feld 4.

Beispiel für die Abbildung einer Haupt- /Teilbetriebsstruktur:

Heimgüter:

Ein Betrieb hat folgende Struktur:

Hauptbetrieb	LFBIS	1234567
Teilbetrieb	LFBIS	2345678
Teilbetrieb	LFBIS	3456789
Almbetrieb	LFBIS	9876543

Datensatz einzelbetriebliche Werte der **LFBIS 1234567**:

Feld 2: 1234567 = Hauptbetrieb

Feld 4: 1234567

Datensatz einzelbetriebliche Werte der **LFBIS 2345678**:

Feld 2: 1234567

Feld 4: 2345678

Datensatz einzelbetriebliche Werte der **LFBIS 3456789**:

Feld 2: 1234567

Feld 4: 3456789

- Wurden Lieferungen bei einem anderen Abnehmer getätigt (der meldende Abnehmer ist jedoch für die Abrechnung des Lieferanten zuständig), so sind diese Mengen im Datensatz der Produktionseinheit, von der die Lieferung erfolgte, unter Feld Nr. 10 als **übernommene Anlieferung** einzutragen (siehe unten).
- Lieferungen, die zum meldenden Abnehmer erfolgten, für deren Abrechnung jedoch ein anderer Abnehmer zuständig ist, sind ebenfalls im entsprechenden Datensatz unter Feld Nr. 9 als **weiterverrechnete Anlieferung** einzutragen.

Achtung:

Werden alle Betriebsstätten eines Lieferanten vom gleichen Abnehmer abgerechnet, müssen alle Anlieferungen kumuliert und auf dem Hauptbetriebsdatensatz angeführt werden. Es liegen in diesem Fall keine übernommenen oder weiterverrechneten Anlieferungen vor.

Ausfüllanleitung zu den einzelnen Datenfeldern:

Zu Feld Nr. 1

leer

Zu Feld Nr. 2

Hier soll bei Heimgütern die **Hauptbetriebsnummer** angegeben werden. Dies ist bei gemeinsamer Abrechnung mehrerer Betriebsstätten die Nummer jenes Betriebes, unter dem die Abrechnung erfolgt.

Almen:

Im Falle des Vorliegens einer Einzelalm oder einer Gemeinschaftsalm mit getrennten Quoten ist hier die Betriebsnummer des jeweiligen Heimgut-Hauptbetriebes des Alm-Bewirtschafters (oder Auftreibers) anzugeben. Handelt es sich bei der gemeldeten Alm jedoch um eine Agrargemeinschaft mit einer gemeinsamen Quote, ist in Feld 2 statt einer Hauptbetriebs-Nummer wieder die Almbetriebs-Nummer einzutragen.

Ein Betrieb hat folgende Struktur:

Beispiel 1:

Einzelalm:

Heimgut/Hauptbetrieb: 1234567

Alm: 9712345

Datensatz einzelbetriebliche Werte der LFBIS 9712345

Feld 2: 1234567

Feld 4: 9712345

Beispiel 2:

Agrargemeinschaft mit gemeinschaftlichen Referenzmengen:

Agrargemeinschaft: 9543210

Datensatz der Agrargemeinschaft:

Feld 2: 9543210

Feld 4: 9543210

Beispiel 3:

Agrargemeinschaft mit einzelbetrieblichen Referenzmengen:

Agrargemeinschaft:	9543210
Auftreiber 1:	9812345
Heimgut-Hauptbetrieb d. Auftreibers:	1234567
Einzelbetrieblicher Datensatz des Auftreibers:	

Feld 2: 1234567

Feld 4: 9812345

Achtung: Bewirtschaftet ein Milcherzeuger mehrere Almen, so sind diese für die gemeinsame Abrechnung über dessen Heimgut-LFBIS-Nummer zu verknüpfen.

Zu Feld 3

Dieses Feld wird mit der **Nummer** des meldenden **Abnehmers** belegt.

Zu Feld 4

Dieses Feld ist das "**Bezugsfeld**" für die **einzelbetrieblichen Werte**, d.h. die vom Abnehmer gemeldeten Werte je Datensatz beziehen sich auf die LFBIS-Nr. im Feld 4. (*Beispiel nach Feldbeschreibungen*) **Hat ein Datensatz im Feld 4 keine LFBIS-Nr., so muss der Datensatz vom Abnehmer nochmals gemeldet werden!**

Speziell bei Almen: Bei Vorliegen einer Einzelalm wird hier die Nummer der Alm eingetragen. Bezieht sich der Datensatz auf das Mitglied einer Agrargemeinschaft mit einzelbetrieblich zugeteilten Quoten so nimmt dieses Feld die jeweilige Almnummer auf. Verfügt die Agrargemeinschaft jedoch nur über eine gemeinschaftliche Quote, so ist Feld Nr. 2 und Feld Nr. 4 mit der LFBIS-Nummer dieser Agrargemeinschaft gleichlautend zu befüllen.

Zu Feld 5 und 6:

Name des Bewirtschafters, bei Gemeinschaftsalmen Name des Zustellungsbevollmächtigten.

Zu Feld 7 und 8:

Dieses beinhaltet die von den Abnehmern tatsächlich **körperlich** (in den Betrieben des Abnehmers) **übernommene** (nicht fettkorrigierte) **Anlieferung** in Kilogramm und Fetteinheiten.

Zu Feld 9:

Hier ist die (nicht fettkorrigierte) **weiterverrechnete Anlieferung** einzutragen. Das ist jene Menge, die zwar beim meldenden Abnehmer zur Anlieferung gebracht wurde, jedoch im Wege der Gesamtabrechnung durch einen anderen Abnehmer abzurechnen war. Dasselbe gilt für Lieferungen, die durch einen ehemaligen eigenen Lieferanten vor dessen Wechsel zu einem anderen Abnehmer (der durch diesen Wechsel zum verantwortlichen Milchgeldabrechner wurde) noch an den meldenden Abnehmer getätigt wurden, sowie anteilig weiter zu verrechnende Anlieferungen aus einer Rückübertragung der Referenzmenge nach einem Elementarereignis gem. § 11 Abs. 3 MGV 1999.

Zu Feld 10:

In dieses sind jene nicht fettkorrigierten Mengen einzutragen, die zwar bei einem anderen Abnehmer angeliefert wurden, jedoch vom meldenden Abnehmer (als für die Abrechnung zuständig) verbucht und daher auch fettkorrigiert werden müssen. Unter die "**übernommenen Anlieferungen**" fallen auch jene Mengen, die durch einen Lieferanten vor dessen Wechsel zum meldenden Abnehmer noch beim ursprünglichen Abnehmer angeliefert wurden (und daher beim meldenden Abnehmer im Zuge der Gesamtabrechnung verbucht werden müssen) und anteilig zu verrechnende Anlieferungen aus einer Rückübertragung der Referenzmenge nach einem Elementarereignis gem. § 11 Abs. 3 MGV 1999.

Anmerkung Da gesamtösterreichisch die „übernommenen“ und „weiterverrechneten“ Anlieferungen ausgeglichen bilanzieren müssen, ist es unabdingbar, dass die Felder 10 und 11 bei Vorliegen derartiger Lieferbeziehungen **unbedingt** ausgefüllt werden!

Zu Feld 11:

Anlieferung im ZMZ 2001/2002 (Feld 7) abzüglich der weiterverrechneten Anlieferung (Anlieferung jener Landwirte, die am Ende des ZMZ von einem anderen Abnehmer abgerechnet werden (Feld 9) bzw. zuzüglich jener Anlieferung, die zwar von einem anderen Abnehmer übernommen wurde, wobei aber der betroffene Landwirt zum Ende des ZMZ vom meldenden Abnehmer abgerechnet wird (Feld 10).

Zu Feld 12: Durch den Wegfall der Sechzigstelkürzung sind in **Nichtschaltjahren** die Felder 11 und 12 mit den **gleichen** Werten zu belegen.

Zu Feld 13:

Hier ist die durch die **Fettkorrektur** bedingte Erhöhung (+) oder Verminderung (-) der eigenverrechneten Anlieferung einzutragen.

Zu den Feldern 14 und 15:

Diese sind mit den **Fetteinheiten** der in den **Feldern 9 und 10** gemeldeten **Anlieferungen** zu belegen.

Zu Feld 16:

Beinhaltet die tatsächlich **fettkorrigierte eigenverrechnete Anlieferung**.

FKEIGEN = KEIGEN + Fettkorr. (Feld 12 + Feld 13)

Zu Feld 17:

Hier sind die aufgrund der **Nutzungserklärung** abgegebenen bzw. übernommenen Referenzmengenanteile einzutragen (im Feld 19 enthalten).

Zur Beachtung:

	Fettkorrigierte, eigenverrechnete Anlieferung	(Feld 16)
	- Referenzmenge (inkl. Nutzungserklärung) per 31.3.2002 ?	(Feld 20)
Ergibt:	(-) Unterlieferung	(Feld 18)
	(+) Überlieferung	(Feld 19)

Zu Feld 18:

Hier ist eine **Unterschreitung** (Unterlieferung) der Referenzmengen anzugeben.

Zu Feld 19:

Hier ist die **Überschreitung** (Überlieferung) der Referenzmenge anzugeben.

In Feld 18 und Feld 19 sind immer positive Werte anzugeben.

Zu Feld 20:

Hier ist die **Gesamtreferenzmenge** des ZMZ 2001/2002 pro Betriebsstätte einzutragen.

Zu Feld 21:

Hier ist das Datum eines etwaigen **Neubeginns** der Milchlieferung einzutragen (Nur bei Abgängen während des ZMZ).

Zu Feld 22:

Hier ist das Datum einer etwaigen **Beendigung** der Milchlieferung einzutragen (Nur bei Neuabgängen während des ZMZ).

Die Felder 23 (zusatzabgabepflichtige Menge) und 24 (Zusatzabgabe) bleiben in der vorliegenden Meldung frei und werden erst bei der § 30 Abs. 2 Meldung ausgefüllt.

Achtung!: Im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Felder 21 und 22 erlaubt sich die AMA auf den Umstand hinzuweisen, dass alle Abgänge bzw. Übernahme (n) von Lieferanten an bzw. von andere(n) Abnehmern laufend gemeldet werden müssen. Andernfalls würden einzelbetriebliche Daten an nicht zuständige Abnehmer geraten.

Zu Feld 25: Repräsentativer Fettgehalt zu Feld 20.

Bitte beachten: Beim Austausch elektronisch abgespeicherter Datenbestände zwischen Unternehmen bzw. Institutionen ist es zwingend erforderlich, Datenträgerbegleitzettel mitzuversenden. Die AMA ersucht daher einen entsprechenden Protokollausdruck nachstehenden (Mindest)- Inhaltes mit dem Datenträger zu übermitteln:

- Bezeichnung der Datei(en) für Heimgüter und ggfs. Almen
- Anzahl der Datensätze
- Summe des Feldes Nr. 20 = (alle Referenzmengen)
- Summe des Feldes Nr. 16 = (alle eigenverrechneten, fettkorrigierten Anlieferungen)
- Summe des Feldes Nr. 18 (= Unterlieferung der Referenzmenge)
- Summe des Feldes Nr. 19 (= Überlieferung der Referenzmenge)
- Summe des Feldes Nr. 7 = (alle körperlich übernommenen Anlieferungen)

Ohne Datenträgerbegleitzettel können die o.a. Dateien nicht entgegengenommen werden.

Anmerkung: Sollten im Abrechnungszeitraum „weiterverrechnete“ oder „übernommene“ Anlieferungen vorgelegen sein und diese ganz oder teilweise in den übermittelten einzelbetrieblichen Daten nicht enthalten sein, ersucht Sie die AMA, auf jeden Fall eine Ergänzungsliste folgenden Inhaltes beizuschließen:

- Bezeichnung des meldenden Abnehmers
- Abnehmernummer des Betriebes von dem (an der) übernommen bzw. weiterverrechnet wurde
- Name des betroffenen Milcherzeugers
- LFBIS-Nummer des betroffenen Milcherzeugers
- übernommene (weiterverrechnete) Menge
- Kennfeld; belegt mit „U“ für Übernahme; „W“ für Weiterverrechnung.

In jedem Fall muss der einzelbetriebliche Datenbestand und eine ggfs. notwendige Ergänzungsliste exakt die Anlieferungskomponenten der Meldungen gem. § 30 Abs. 1 und 2 MGV 1999 wiedergeben!

5) Erstellung der Meldung gem. § 30 Abs. 2 MGV 1999

Während die bis **10. Mai** zu erstattende Meldung gem. § 30 Abs.1 MGV 1999 zur Ermittlung der für Österreich zusatzabgabepflichtigen Überlieferungsmenge und des Saldierungsprozentsatzes dient, dokumentiert die Meldung gem. § 30 Abs. 2 MGV 1999 die einzelbetriebliche Abrechnung der Zusatzabgabe unter Berücksichtigung der Saldierung und die Abgabenerklärung des Abnehmers. Verfahrensvorschrift ist die Bundesabgabenordnung (BAO). Gemäß § 22 Abs. 2 MGV 1999 teilt die AMA dem jeweiligen Abnehmer bis 15. Juni 2002 den sogenannten Zuweisungsprozentsatz mit (auf 4 Nachkommastellen gerundet). Mit diesem Wert wird jener Anteil an der einzelbetrieblichen Überlieferung errechnet, welcher nach dem Verfahren gem. § 22 MGV 1999 kompensiert (= saldiert) werden kann.

Achtung! Das folgende Berechnungsbeispiel basiert auf dem Zuweisungsprozentsatz von 72,6464 %, welcher für den ZMZ 1997/98 gültig war !

Beispiel:

Fettkorrigierte gekürzte Anlieferung:	40.000 kg
Referenzmenge:	35.000 kg
Überlieferte Menge:	5.000 kg
Saldierte Menge:	5.000 kg x 72,6464/100= 3.632,32 kg
	mathematisch gerundet auf ganze KG 3.632.00 kg
Abgabepflichtige Menge:	5.000 kg – 3.632 kg = 1.368 kg

Die Verrechnung der Zusatzabgabe mit dem Landwirt durch den zuständigen Abnehmer erfolgt für den Zwölfmonatszeitraum 2001/2002 in EUR.

Zusatzabgabe = zusatzabgabepflichtige Menge x 0,35627 €(Ergebnis gerundet auf zwei Nachkommastellen).

Zusatzabgabe verrechnet mit Landwirt:	1.368 kg x €0, 35627 = 487,38 €
---------------------------------------	---------------------------------

Vor dem 1. September 2002 haben alle Mitgliedsstaaten die Endabrechnung des ZMZ 2001/2002 an die Europäische Kommission zu übermitteln (Art. 8 der VO (EG) Nr. 1392/2001). Daher müssen die entsprechenden Abgabeanmeldungen, die auch heuer wieder mittels beiliegendem Formblatt zu erstellen sind, bis **spätestens 31. Juli 2002** in der AMA eingelangt sein.

In diesem Zusammenhang wird auf die Bestimmungen des § 135 BAO verwiesen, wonach Abnehmern, die die Frist zur Einreichung einer Abgabenerklärung nicht wahren, ein bis zu 10% der festgesetzten Abgabe betragender Verspätungszuschlag auferlegt werden kann, wenn die Verspätung nicht entschuldbar ist. Da die Vorschreibung eines derartigen Strafbetrages weder im Interesse der AMA noch der Abnehmer gelegen ist, ersucht die AMA auch heuer wieder um die strikte Einhaltung des Übermittlungstermines der Meldung gem. § 30 Abs. 2 MGV 1999. Meldungen gelten grundsätzlich erst dann als eingelangt, wenn sie vollständig sind. Daher sind alle auf dem Formular vorgesehenen Felder lückenlos zu befüllen. Eine vollständige Meldung liegt erst dann vor, wenn das lückenlos ausgefüllte Formblatt, der Datenträgerbegleitzettel und der dazugehörige Datenbestand der einzelbetrieblichen Anlieferungswerte in der AMA eingetroffen sind.

Der Zusatzabgabebetrag ist bis **31. August 2002 eintreffend** auf das PSK-Konto 92038602 BLZ 60.000 einzuzahlen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist müssen Verzugszinsen gem. Art. 8 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1392/2001 vorgeschrieben werden.

Zu beachten ist überdies, dass § 29 MGV 1999 vorsieht, dass sowohl die Einhebung des Zusatzabgabebetrag vom Milcherzeuger (oder einer etwaigen Differenz zu einem schon vorgenommenen Einbehalt) als auch etwaige Rücküberweisungen von Vorauszahlungen, welche die tatsächlich durch die Landwirte zu entrichtende Zusatzabgabe überschritten haben, einheitlich mit der Milchgeldabrechnung für den Monat **Juli im August** erfolgen müssen.

Wie schon nach Ablauf des ZMZ 2000/2001 ? gehandhabt erhalten alle Abnehmer nach der Übersendung der Meldung gem. § 30 Abs. 2 MGV 1999 (Abgabenerklärung) an die AMA von dieser einen entsprechenden Abgabenbescheid.

Insbesondere aufgrund (positiver) Erledigungen von Anträgen auf Anpassung von Referenzmengen, aber auch von Richtigstellungen sonstiger Referenzmengenangelegenheiten (z.B. gemeinsamer Abrechnungen), welche nach der Erstellung des Abgabenbescheides vorgenommen werden, können sich Rückforderungen/Zahllasten für die zuständigen Abnehmer ergeben. Deren Verrechnung muss im Sinne einer beschleunigten Abwicklung auf jeden Fall unter Verwendung des dem Rundschreiben beigefügten Korrekturformblattes erfolgen. Andernfalls kann die AMA keinerlei Buchungen durchführen und auch keine allfälligen Guthaben an die Abnehmer rücküberweisen.

Erst wenn keine unerledigten Geschäftsfälle des meldenden Unternehmens mehr vorliegen bzw. auch alle Vor-Ort-Kontrollen durch die AMA abgeschlossen sind, erhält der betroffene Abnehmer einen Schlussbescheid über den entsprechenden ZMZ.

Zur Beachtung: Wie schon erwähnt, erfolgt die Verrechnung der Zusatzabgabe sowohl zwischen Landwirt und Abnehmer, als auch zwischen Abnehmer und AMA in EURO. **Einzelbetriebliche Korrekturen für Zeiträume vor dem 01.04.2001 sind wie bisher in ATS zu melden. Ab diesem Zeitpunkt sind die Zusatzabgabe-Korrekturen in EURO-Beträgen auf dem Korrekturblatt einzutragen.**

Datengrundlage für die Erstellung der Meldung gem. § 30 Abs. 2 MGV 1999:

Die anstehende "Abgaben-Meldung" stellt neben ihrer Funktion im Rahmen der Zusatzabgabenabrechnung eine Aktualisierung der schon im Mai erstatteten Meldung gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999 dar. Daher müssen zu deren Erstellung die Ergebnisse (Endquoten des ZMZ 2001/2002) des Berechnungslaufes für den Monat Juni herangezogen werden.

Achtung: Analog zur Meldung gemäß § 30 Abs. 1 wird auch hierbei ein zweiter Datenträger mit den entsprechend gültigen Abnehmerzuordnungen versandt.

Sollten (anstatt von Datenträgern) vom Abnehmer entsprechende Listen benötigt werden, so können diese bis 14. Juli bei der AMA angefordert werden.

Ausfüllanleitung zur Meldung gem. § 30 Abs.2 MGV 1999:

Aufgrund der eingangs erwähnten Angleichung der Formularinhalte der beiden Zusatzabgabe-Meldungen gilt für die Bearbeitung der Punkte 1) bis einschließlich 3 d) die Ausfüllanleitung für die Meldung gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999.

- Pkt. 4):** In dieser Zeile muss der für die Zusatzabgabeberechnung angewandte Saldierungs- (= Zuweisungs-) Prozentsatz angeführt werden.
- Pkt. 4a):** Hier muss die Summe jener Referenzmengen eingetragen werden, welche aufgrund der Saldierungsrechnung gem. § 22 MGV 1999 den Überlieferern mit Referenzmenge zugewiesen wurden.
- Pkt. 4b):** Hier sind alle **Überlieferungen nach Saldierung** einzutragen, welche von Milcherzeugern mit Referenzmenge getätigt wurden. Diese Menge **multipliziert** mit dem für den ZMZ 2001/2002 gültigen Wert von €0,35627 Zusatzabgabe je kg ergibt die entsprechende Zusatzabgabensumme gerundet auf zwei Kommastellen.
- Pkt. 4c):** In dieses Feld sind alle **Überlieferungen** aufzunehmen, welche von Lieferanten **ohne Referenzmenge** getätigt wurden. Diese dürfen daher nicht der Saldierungsrechnung unterzogen werden und müssen daher in voller Höhe mit dem Zusatzabgabewert von € 0,35627 je kg multipliziert werden.
- Pkt. 4d):** **Summe**, der durch den Abnehmer zu entrichtenden **Zusatzabgabe**.

6) Erstellung der einzelbetrieblichen Anlieferungs- und Zusatzabgabewerte gem. 30 Abs. 2 MGV 1999:

Die Struktur der (getrennt für Almen und Heimgüter) zu erstellenden Dateien entspricht genau jener, welche die Meldung gem. § 30 Abs. 1 MGV 1999 vorschreibt. Im Unterschied hierzu sind jedoch nachstehende Felder wie folgt zusätzlich zu befüllen:

Zu Feld 23: Berechnung der zusatzabgabenpflichtigen Menge:

- a) Für Anlieferungen mit Referenzmenge gilt das Berechnungsbeispiel auf Seite 12 unter Anwendung des durch die AMA bis 15. Juni bekannt zu gebenden Zuweisungsprozentsatzes.
- b) Für Anlieferungen ohne Referenzmenge ist hier die gesamte eigenverrechnete Anlieferung (Feld 11) anzuführen.

Zu Feld 24: Errechnete Zusatzabgabe in EURO

= Zusatzabgabenpflichtige Menge (Feld 23) x **0,35627**, gerundet auf zwei Nachkommastellen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des GB III/Ref.2 stehen
Für allfällige Rückfragen weiterhin gerne zu Ihrer Verfügung!

Diese Verlautbarung ist auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Milch und Milchprodukte

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB III/Abt. 6 - Milch
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-396
E-mail: office@ama.bmlf.gv.at

Hersteller: Eigendruck